

Verwaltungsgebührensatzung – Synopse		
Aktueller Stand	Geplante Änderung	Anmerkung
§ 1 Abs. 1 Satz 2:		
„Die in der Anlage 1 vom 2. Juli 2001 (Ifd. Nr. 1 – 15) festgelegten Gebühren finden Anwendung, sofern in den Anlagen 2 und 3 keine spezielle Regelung getroffen wird.“	„Die in der Anlage 1 vom 2. Juli 2001 (Ifd. Nr. 1 – 16) festgelegten Gebühren finden Anwendung, sofern in den Anlagen 2 und 3 keine spezielle Regelung getroffen wird.“	
§ 3 Abs. 1 Nr.5		
„mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,“	„mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,“	
Ziffer 4 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung):		
„Ziffer 4 Auskünfte Insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche - 2,50 bis 25 Euro Mündliche Auskünfte einfacher Art – gebührenfrei“	Ziffer 4 Auskünfte „Insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche - 2,50 bis 50 Euro“	Das Service Center Fachbereich Baurecht erhält regelmäßig Aufträge von Kunden, Akten nach bestimmten Unterlagen zu durchsuchen und zu kopieren. Die Suche wird nach Ziff. 4 abgerechnet, jedoch liegt der Zeitaufwand in der Regel deutlich höher und wird mit 25€ nicht abgedeckt.
	Neue Gebührentatbestände unter Ziffer 16 “Standesamt” des Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 1):	
	<ul style="list-style-type: none"> - „Nachträgliche Bescheinigung des Kirchenaustritts - 12 Euro - Beitritt zur Anmeldung der Eheschließung - 20 Euro - Kurzfristige Absage eines Termins zur Eheschließung (innerhalb von 2 Wochen vor dem Termin, unabhängig, ob ein anderer Termin vereinbart wird) - 20 Euro 	Das Innenministerium Baden-Württemberg hat in seiner Durchführungsverordnung zum Personenstandsgesetz (PStG-DVO) die Regelung getroffen, dass Standesämter für Leistungen, für die weder ein Gebührentatbestand

	<ul style="list-style-type: none"> - Reservierung von Eheschließungsterminen (an Samstagen) - 80 Euro - Wochenliste Veröffentlichung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle (Schwäbisches Tagblatt) - 7,50 Euro 	noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, eine Gebühr bis 10 000 Euro erheben können.
Für Eheschließungen an Wunschorten werden bisher folgende Gebühren erhoben und abgeführt:	Für Eheschließungen an Wunschorten sollen künftig unter Ziffer 16 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 1) folgende Gebühren erhoben werden:	
<ul style="list-style-type: none"> - „im Schloss Hohentübingen wird eine Durchschnittsgebühr von 320 bis 400 Euro erhoben, die sich aus der Raummiete für 297,50 Euro und den Hausmeisterkosten in Höhe von 28 Euro/Stunde zusammensetzt und komplett an die Verwaltung der Universität Tübingen abgeführt wird. - im Schloss Bebenhausen wird eine Gebühr von 595 Euro erhoben, die komplett an Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg abgeführt wird.“ 	<ul style="list-style-type: none"> - „im Schloss Hohentübingen - 340 Euro + 53 Euro - im Schloss Bebenhausen - 595 Euro + 26 Euro“ 	Für das Zusatzangebot Trauungen an Wunschorten abzuhalten gibt es aktuell keinerlei Einnahmen, die für die Tätigkeit des Standesamts beim Standesamt verbleiben, daher möchte das Standesamt von der Regelung in §5 Abs. 3 PStG-DVO Gebrauch machen und eine zusätzliche Gebühr entsprechend des anfallenden Arbeitsaufwands für Abrechnungen erheben.
Aktuelle Gebühren für Kirchenaustrittserklärungen:	Gebühren für Kirchenaustrittserklärungen sollen künftig unter Ziffer 16 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 1) erhoben werden:	
<ul style="list-style-type: none"> - „für Kirchenaustritte wird eine Rahmengebühr von 15 bis 50 Euro erhoben“ 	<ul style="list-style-type: none"> - „für Kirchenaustritte berufstätiger Personen - 35 Euro - für Kirchenaustritte nicht berufstätiger Personen - 20 Euro“ 	Die Gebühren für Kirchenaustritte stammen aus dem Jahr 2001 und wurden damals im Zuge der Umstellung auf Euro angepasst. Für die Gebühren zur Kirchenaustrittserklärung soll eine Rahmengebühr aufgenommen werden, damit ggf. eine Anpassung ohne aufwendiges Verfahren zur Satzungsänderung angestrebt werden kann.

Ziffer 1.6 des Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde (Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung):		
<p>„1.6 Waffenrecht</p> <p>1.6.1 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün/gelb - 50 Euro</p> <p>1.6.2 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige, Waffen- oder Munitionssammler - 100 - 200 Euro</p> <p>1.6.3 Änderung des Sammelthemas - 100 Euro</p> <p>1.6.4 Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte - 75 Euro</p> <p>1.6.5 Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte - Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige WBK - Gebühren für die jeweiligen Eintragungen je Waffe</p> <p>1.6.6 Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Sportschützen und ab der 3. Kurzwaffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jagdscheininhabern (je Eintrag und Waffe) - 50 Euro</p> <p>1.6.7 Voreintrag bis zu 2 Kurzwaffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jagdscheininhabern (je Eintrag und Waffe) – 25 Euro</p> <p>1.6.8 Eintragung einer Munitionsberechtigung (je Eintrag und Waffe) - 25 Euro</p> <p>1.6.9 Eintragung/Austragung von Waffen in/aus eine/r/m Waffenbesitzkarte, Waffenschein, Europäischen</p>	<p>„1.6 Waffenrecht</p> <p>1.6.1 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün/gelb - 60 Euro</p> <p>1.6.2 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige, Waffen- oder Munitionssammler - 120 - 240 Euro</p> <p>1.6.3 Änderung des Sammelthemas - 120 Euro</p> <p>1.6.4 Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte - 90 Euro</p> <p>1.6.5 Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte - Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige WBK - Gebühren für die jeweiligen Eintragungen je Waffe</p> <p>1.6.6 Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte (je Eintrag und Waffe) - 40 Euro</p> <p>1.6.7 entfällt</p> <p>1.6.8 Eintragung einer Munitionsberechtigung (je Eintrag und Waffe) - 30 Euro</p> <p>1.6.9 Eintragung/Austragung von Waffen in/aus eine/r/m Waffenbesitzkarte, Waffenschein, Europäischen</p>	<p>Je nach Aufwand</p> <p>Zuschlag von 50% der Gebühr für die jeweiligen WBK</p> <p>1.6.7 kann entfallen; künftig nur noch eine Gebühr, da die Prüfung/der Aufwand in etwa gleich ist</p>

Feuerwaffenpass (je Eintrag/Austrag und Waffe) - 16 Euro	Feuerwaffenpass (je Eintrag/Austrag und Waffe) - 20 Euro	
1.6.10 Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins gem. § 29 Abs. 1 WaffG - 37 Euro	1.6.10 Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins gem. § 29 Abs. 1 WaffG - 45 Euro	
1.6.11 Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses – 50 Euro	1.6.11 Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses - 60 Euro	
1.6.12 Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses - 16 Euro	1.6.12 Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses - 20 Euro	
1.6.13 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins - 50 Euro	1.6.13 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins - 60 Euro	
1.6.14 Ausstellung eines Waffenscheins - 133 Euro	1.6.14 Ausstellung eines Waffenscheins - 160 Euro	
1.6.15 Ausstellung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer - 200 Euro	1.6.15 Ausstellung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer - 240 Euro	
1.6.16 Verlängerung eines Waffenscheins - 75 Euro	1.6.16 Verlängerung eines Waffenscheins - 90 Euro	
1.6.17 Erlaubnis zum Verbringen und Mitnehmen von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes - 25 - 75 Euro	1.6.17 Erlaubnis zum Verbringen und Mitnehmen von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes - 30 - 90 Euro	Rahmengebühr erforderlich, da der Aufwand unterschiedlich sein kann
1.6.18 Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung oder zum gewerbsmäßigen Waffenhandel - 100 - 1.000 Euro	1.6.18 Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung oder zum gewerbsmäßigen Waffenhandel - 120 - 1.200 Euro	Rahmengebühr erforderlich, da der Aufwand unterschiedlich sein kann
1.6.19 Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung - 100 - 500 Euro	1.6.19 Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung - 120 - 600 Euro	Rahmengebühr erforderlich, da der Aufwand unterschiedlich sein kann
1.6.20 Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung - 100 - 500 Euro	1.6.20 Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung - 120 - 600 Euro	Rahmengebühr erforderlich, da der Aufwand unterschiedlich sein kann

<p>1.6.21 Regelüberprüfung einer Schießstätte im Einzelfall - 50 - 200 Euro</p> <p>1.6.22 Regelüberprüfung einer Schießstätte im Rahmen eines Sammeltermins (je Schießstätte) - 50 - 100 Euro</p> <p>1.6.23 Ausnahmegenehmigungen nach dem Waffengesetz (z.B. Alterserfordernis, Schießen außerhalb von Schießstätten, etc.) - 50 - 500 Euro</p> <p>1.6.24 Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen (z.B. Einziehung oder Sicherstellung von Waffen, Anordnung Waffenbesitzverbot, Widerruf Waffenbesitzkarte, Ausschreibung von Waffen oder waffenrechtl. Erlaubnis zur Sachfahndung, etc.) - 25 - 500 Euro</p> <p>1.6.25 Aufbewahrungskontrollen gem. § 36 Abs. 3 WaffG -25 Euro je angefangene halbe Stunde und Prüfer“</p>	<p>1.6.21 Regelüberprüfung einer Schießstätte im Einzelfall - 60 - 240 Euro</p> <p>1.6.22 Regelüberprüfung einer Schießstätte im Rahmen eines Sammeltermins (je Schießstätte) - 60 - 120 Euro</p> <p>1.6.23 Ausnahmegenehmigungen nach dem Waffengesetz (z.B. Alterserfordernis, Schießen außerhalb von Schießstätten, etc.) - 60 - 600 Euro</p> <p>1.6.24 Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen (z.B. Einziehung oder Sicherstellung von Waffen, Anordnung Waffenbesitzverbot, Widerruf Waffenbesitzkarte, Ausschreibung von Waffen oder waffenrechtl. Erlaubnis zur Sachfahndung, etc.) - 30 - 600 Euro</p> <p>1.6.25 Aufbewahrungskontrollen gem. § 36 Abs. 3 WaffG - 30 Euro je angefangene halbe Stunde und Prüfer“</p>	<p>Rahmengebühr erforderlich, da der Aufwand unterschiedlich sein kann</p>
	<p>Neue Gebührentatbestände unter Ziffer 1.7 des Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 2):</p>	
	<p>„1.7 Sprengstoffrecht</p> <p>1.7.1 Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör (§ 5 Abs. 6 SprengG) - 30 - 480 Euro</p> <p>1.7.2 Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG (inkl. weitere Ausfertigungen) - 300 - 600 Euro</p> <p>1.7.3 Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG - 90 Euro</p> <p>1.7.4 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG/ § 34 Abs. 2, 1. SprengV - 45 Euro</p>	<p>je nach Aufwand</p> <p>je nach Aufwand</p>

	<p>SprengV - 45 Euro</p> <p>1.7.16 Anordnung nach § 24 Abs. 2, 1. SprengV im Einzelfall - 60 - 300 Euro</p> <p>1.7.17 Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen - 45 - 600 Euro“</p>	<p>je nach Aufwand</p> <p>je nach Bedeutung und Aufwand</p>
Ziffer 2.3.1 des Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde (Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung):		
<p>„Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)</p> <p>- Grundlage für die Schätzung der Baukosten sind die aktuellen Kostenkennwerte für die Kosten eines Bauwerks (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) mit Mittelwerten des Baukostenindex des Baukosteninformationszentrums. - 6 v. Tsd. d. Baukosten mind. 150“</p>	<p>„Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)</p> <p>- Grundlage für die Schätzung der Baukosten sind die aktuellen Kostenkennwerte für die Kosten eines Bauwerks (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) mit Mittelwerten des Baukostenindex des Baukosteninformationszentrums. Die Baukosten sind auf volle 1000 Euro aufzurunden. 6 v. Tsd. d. Baukosten mind. 150“</p>	<p>Dieser Zusatz war bis zur letzten Änderung enthalten und soll zur Vermeidung von Cent-Beträgen bei den Genehmigungsgebühren wieder aufgenommen werden.</p>
Ziffer 2.11 des Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde (Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung):		
<p>„Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen – 1 v. Tsd. der auf 1000 Euro aufgerundeten Bescheinigungssumme, mind. 50 Euro“</p>	<p>„Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen - 2 ‰ der beantragten Aufwendungen, mind. 50 Euro“</p>	
	<p>Neue Gebührentatbestände unter Ziffer 2.0 des Gebührenverzeichnis für Leistungen der unteren Baurechtsbehörde (Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung):</p>	
	<p>„Ziffer 2.3.6 Nachträgliche Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§§ 49 oder 52 LBO) nach behördlicher Aufforderung - Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger</p>	<p>Entspr. Beschluss des BVG v. 21.09.2001 – 9 B 51/01</p>

	Antragstellung vorgesehenen Gebühr*	
	Ziffer 2.3.7 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren - 4 ‰ der Baukosten*, mindestens 150 Euro	Da der Prüfumfang geringer als bei einem herkömmlichen Baugenehmigungsverfahren ausfällt, ist der um 2‰ niedrigere Wert gerechtfertigt.
	Ziffer 2.7.1 Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis - mündlich 10 Euro, schriftlich 30 Euro	Nach Zeitaufwand
	Ziffer 2.18 Brandverhütungsschau/ Brandverhütungsnachschaу – behördliche Begleitung -70 Euro/angefangene Std. für die behördl. Begleitung	Nach Zeitaufwand
	Ziffer 2.19 Erhebung von Angrenzer- und Nachbardaten – 20 Euro/Angrenzer bzw. Nachbar	Nach Zeitaufwand
	Ziffer 2.20 Herausgabe von Akten - 10 Euro bei Abholung, 30 Euro bei Übersendung“	Nach Zeitaufwand
	Ziffer 2.21 Kopierarbeiten Baurecht - bei einem Format bis DIN A4 je Seite 0,70 Euro - bei einem größeren Format als DIN A4 je Seite 1,00 Euro	Nach Zeitaufwand